



Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měšćanosta města Budyšin

Bautzen im Jahr 2030: Intensiver Austausch statt Blick in die Glaskugel

Welche Themen werden das Leben in Bautzen künftig bestimmen? Umwelt? Tourismus? Mobilität? Ein Blick in die Zukunft ist nicht nur spannend, sondern dringend notwendig. Um den ständig verändernden Rahmenbedingungen gerecht zu werden, entwickelt die Stadt Bautzen gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern in den kommenden Monaten das Leitbild 2030+.

Damit die Stadt auf künftige Herausforderungen nicht nur reagiert, sondern ihre Entwicklung aktiv gestalten kann, wird bereits jetzt in die Zukunft geblickt. Anfang 2019 soll dem Stadtrat ein Leitbild vorliegen, das die Visionen und Ziele des städtischen Zusammenlebens definiert. Somit dient das Papier als Grundlage für das integrierte Stadtentwicklungskonzept. Nicht nur aus diesem Grund besitzt das Leitbild besondere Relevanz für die Entwicklung der Stadt. Darüber hinaus gibt es die künftige Ausrichtung des Stadtmarketings vor. Wie sich Bautzen nach außen und gegenüber seinen Einwohnern präsentiert, wird wesentlich von dem Ergebnis des Leitbildprozesses abhängen.

Damit der neue Kurs von den Bautzenerinnen und Bautzenern getragen wird, werden diese in die Entwicklung des Leitbildes einbezogen. Schon vor Beginn des Prozesses wurden fast 300 Vereine, Institutionen, Gewerkschaften und Parteien kontaktiert. Sie sollten jene Themen nennen, die sie besonders bewegen. Aus den etwa 40 Einsendungen geht unter anderem hervor, wie die Bürger ihre Stadt wahrnehmen. So betrachten viele Befragte Bautzen vordergründig als Hauptstadt der Sorben. Darüber hinaus gilt die Altstadt als wichtiger Identifikationsfaktor. Eine Vielzahl der kontaktierten Personen nimmt Bautzen auch als wirtschaftliches, kulturelles und gesellschaftliches Zentrum der Region wahr. In ihren Einsendungen nannten die Akteure auch jene



Die Sorben prägen Bautzen. Mit ihren zahlreichen Bräuchen, wie dem traditionellen Osterreiten, verleihen sie der Stadt eine individuelle Identität. Das sehen auch viele Bautzener so. Foto: Peter Wilhelm

Themen, denen in Zukunft größere Beachtung geschenkt werden sollte. Häufig wurde der Wunsch nach einem kommunalen Vereinshaus laut.

Auch die Familienfreundlichkeit Bautzens spielt für viele Menschen eine entscheidende Rolle. Außerdem drängen viele Einwohner darauf, die Attraktivität der Stadt für Jugendliche zu steigern. Zahlreiche Bürger beschäftigen sich auch mit dem Thema Mobilität. Wiederholt wird in diesem Zusammenhang eine autofreie Innenstadt gefordert. Zudem erhoffen

sich viele Bautzener perspektivisch einen Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs und des Radverkehrsnetzes.

Nachdem der Leitbildprozess in der Stadtratssitzung am 31. Januar 2018 vorgestellt wurde, wird eine Steuerungsgruppe ihre Arbeit aufnehmen. Diese besteht aus den Fraktionen des Stadtrates und Entscheidungsträgern der Verwaltung. Daneben wird auch der Beitrag für Stadtentwicklung den Prozess begleiten. Im Rahmen einer öffentlichen Auftaktver-

anstaltung wird im März gemeinsam mit den Bürgern über die Identität der Stadt Bautzen diskutiert. Basierend auf den gesammelten Erkenntnissen wird anschließend ein Vorentwurf für das Leitbild erstellt. Im Sommer bekommen die Bürger Gelegenheit, sich dazu zu äußern. In mehreren Veranstaltungen werden einzelne Themen diskutiert, die in das Leitbild einfließen sollen. Unter anderem werden sich die Jugendlichen der Stadt im Rahmen einer Jugendideenkonferenz mit dem Thema auseinandersetzen.

Bis die neuen Visionen feststehen, besitzt das aktuelle Leitbild Gültigkeit. Dieses wurde bereits 2005 erstellt – die Gegebenheiten haben sich seitdem deutlich verändert. Damals sahen sich die Verantwortlichen vor allem mit dem Problem der Abwanderung konfrontiert, außerdem stellte die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt eine große Herausforderung dar. In beiden Bereichen konnten große Fortschritte verzeichnet werden. So haben sich die Anzahl der Zu- und Fortzüge in den vergangenen Jahren angeglichen. Im ersten Halbjahr 2017 zogen sogar erstmals mehr Menschen aus den alten Bundesländern nach Bautzen als umgekehrt. Auch der Arbeitsmarkt hat eine Bilderbuch-Entwicklung genommen: Seit 2005 hat sich die Arbeitslosenzahl halbiert.

Wenngleich sich ihre Ausgangssituation verbessert hat, wird die Stadt auch zukünftig mit neuen Herausforderungen konfrontiert werden. Auch altbekannte Themen sind noch immer präsent. So bleibt die Bewältigung des demografischen Wandels auch in den kommenden Jahren eine wichtige Aufgabe. Neben Lösungen für Herausforderungen wie diese, soll das neue Leitbild auch aufzeigen, welche Chancen die Stadt nutzen kann. Wie also soll Bautzen im Jahr 2030 aussehen? Mit dieser Fragestellung wird sich nun die breite Bevölkerung auseinandersetzen.

Internationale Größen, überschwängliches Temperament

2018 locken die Kammerkonzerte wieder erstklassige und innovative Musikerpersönlichkeiten nach Bautzen. Sechs Termine versprechen anspruchsvolle Unterhaltung für Ohren und Augen.

Zum Auftakt der Kammerkonzerte wird sich das Publikum mit dem mehrfach ECHO-gekrönten Ensemble Quadro Nuevo auf eine Reise durch schillernde Klanglandschaften begeben. In ihrem Programm „Flying Carpet – Ein mitreißender Flug über Abend- und Morgenland“ nehmen die Künstler ihr Publikum mit auf einen Trip quer durch das alte Europa bis in den Orient. Wer noch kein Ticket besitzt, muss jedoch auf die nächste Reise warten. Denn das Konzert, das am 3. März 2018 stattfindet, ist bereits ausverkauft.

Turbulent geht es auch beim zweiten Kammerkonzert zu. Am 14. April 2018 heißt es: „You Got Rhythm! – die internationale Rhythmus-Show“. Die Musiker der Gruppe Rhythm4 aus Österreich bringen ihre Körper zum Klingen und das Publikum zum Staunen, Lachen und Mitmachen.

Am 19. Mai 2018 werden Olivia Trummer und Jean-Lou Treboux als C2J – Classical To Jazz in Bautzen zu Gast sein. Inspiriert von klassischen Klavierwerken Bachs, Mozarts und Scarlattis hat Olivia Trummer jazzige Arrangements für das Duo kreiert. Die Künstler präsentieren ihr spezielles Repertoire mit großer Spielfreude und Natürlichkeit.

Schon jetzt lohnt es sich, den 29. September 2018 fett im Kalender zu markieren. Unter dem Programmtitel „DIE KUNST DER FUGE UND DER TANGO“ dürfte das Glorvigen Trio für eines der Highlights des Bautzener Veranstaltungsjahres

sorgen. Mit Per Arne Glorvigen ist einer der gefragtesten Badoneonisten erneut in Bautzen Gast. Er gilt als Meister des Tangos und glühender Verehrer der Musik Bachs. Gemeinsam mit seinen Partnern Daniela Braun und Arnulf Ballhorn hat er ein leidenschaftliches Programm entwickelt.

Auch das Konzert „Amadeus Guitar Duo – 25 Jahre Faszination Gitarre“ zählt zu den Höhepunkten des Musikjahres. Nach langer Pause gastieren Dale Kavanagh (Kanada) und Thomas Kirchhoff (Deutschland) am 3. November 2018 wieder in Bautzen. Das Duo gehört zu den erfolgreichsten Ensembles in der internationalen Gitarrenszenen und begeistert mit überschwänglichem Temperament.

Der Konzertreigen des Jahres 2018 schließt traditionell mit dem beliebten Weihnachtskonzert. Am 8. Dezember 2018 locken die Klazz Brothers unter

dem Motto „Swinging Christmas“ nach Bautzen. Sie sind die Meister des „Klazz“. Diese Wortneuschöpfung steht nicht nur für die Wandlung klassischer Werke in Jazz-Versionen, sondern auch für die Bereicherung des Jazz mit klassischen Stilelementen. Wenn „Ave Maria“ und „O Tannenbaum“ als „Klazz“-Versionen aufgeführt werden, erklingen sie am 8. Dezember in einem völlig neuen Sound.

Die Bautzener Kammer- und Poesiekonzerte finden im Sorbischen Museum statt und beginnen jeweils 19.30 Uhr. Karten sind im Vorverkauf (Tourist-Information Bautzen-Budyšin und Musikhaus Löbner) für 14,00 €, ermäßigt 11,00 € erhältlich. An der Abendkasse kostet der Eintritt 16,00 €, ermäßigt 13,00 €. Der Kartenvorverkauf für die kommende Veranstaltung beginnt jeweils am Montag nach dem vergangenen Konzert um 12.00 Uhr.



Rhythm4 werden das Bautzener Publikum im April mitreißen. Die Musiker aus Österreich laden zu einer turbulenten und abwechslungsreichen Reise um den Rhythmusglobeus. Foto: PR

Betreten des Stadtwaldes verboten

Der Herbststurm „Herwart“ und das Sturmteufel „Friederike“ haben in Bautzen ihre Spuren hinterlassen. Zum Schutz der Besucher ist der Stadtwald deshalb ab sofort gesperrt. Betroffen sind die Flächen im Humboldthain Bautzen, am gesamten Czorneboh, am Kötschauer Berg in Kleindehsa, am Mönchswalder Berg sowie am Thromberg und in der Schmoritz zwischen Mehlt- heuer und Großpostwitz. Das Betreten der Waldflächen der Stadt Bautzen ist in den genannten Gebieten verboten. Ausgenommen ist der Forstweg zur Czorneboh-Baude. Die Sperrung gilt voraussichtlich bis Ende März.

„Letzte Male“ im Museum Bautzen

Wer die aktuelle Sonderausstellung im Museum Bautzen besuchen möchte, sollte sich beeilen. „Seide, Samt und feiner Zwirn – Oberlausitzer Bekleidung des 19. Jahrhunderts“ ist noch bis zum Sonntag, dem 25. Februar 2018 zu bestaunen. Bevor die Exponate ausgetauscht werden, bietet das Museum noch zwei Führungen durch die Sonderausstellung an. Am Donnerstag, dem 15. Februar, lädt Ulrike Telek um 16.00 Uhr zu einer Rundgang ein. Am 25. Februar haben die Besucher um 16.00 Uhr zum letzten Mal Gelegenheit, sich durch die Sonderausstellung leiten zu lassen. Zuvor wird das Puppenspiel „Die Versuchungen des Meisters Böck“ aufgeführt, das die Sonderausstellung ergänzt. Das unterhaltsame Theaterstück für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren beginnt um 15.00 Uhr. Es ist die letzte Gelegenheit, die komischen Puppen in Aktion zu erleben.

Öffnungszeiten des Standesamtes nochmals angepasst

Aufgrund des hohen Krankenstandes wurden die Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes und des Standesamtes vorübergehend geändert. Abweichend von den bisher bekanntgegebenen Terminen wird das Standesamt in der Woche vom 19. bis zum 23. Februar 2018 zu den folgenden Zeiten öffnen:

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Außerhalb dieses Zeitraums gelten im Einwohnermeldeamt und im Standesamt noch bis zum 1. März 2018 folgende Öffnungszeiten:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Einführung in die „Onleihe Oberlausitz“

Der virtuelle Bestand der Stadtbibliothek Bautzen ist bereits auf über 15.000 e-Books, e-Audios und e-Videos angewachsen. Aus diesen Medien kann rund um die Uhr von PC, Laptop oder Handy gewählt werden. Am Montag, dem 19. Februar 2018, können sich die Leser mit der Nutzung vertraut machen. Um 10.00 Uhr beginnt in der Hauptbibliothek eine Einführung in die „Onleihe Oberlausitz“. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein gültiger Benutzerausweis, der bei der Anmeldung in der Bibliothek ausgestellt wird. Mit diesem können die Leser auch verschiedene Datenbanken nutzen. Dazu gehören die elektronische Form des „BROCKHAUS“, die Munzinger-Datenbank sowie die Standardwerke von Duden.

www.stadtbibliothek-bautzen.de

Ausfahrt ins Landesmuseum für Vorgeschichte

Wie beeinflusst die Klimaerwärmung die Entwicklung des Menschen? Diese Frage beantwortet eine Ausstellung im Landesmuseum für Vorgeschichte in Halle/Saale. Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz lädt Interessierte ein, die Ausstellung „Klimagewalten. Treibende Kraft der Evolution“ zu besuchen. Deshalb bietet der Verein am Mittwoch, dem 18. April 2018, eine Busfahrt nach Halle/Saale an. Anmeldungen sind bis zum 15. Februar möglich unter 03591 490888.

Zukunft zum Anfassen

Abseits der großen Messen können Jugendliche in Bautzen auf Tuchfühlung mit ihrer Zukunft gehen. Auch am 27. Januar informierten sich zahlreiche Besucher im persönlichen Gespräch über Ausbildungsberufe und Studienmöglichkeiten in der Region.

3 Etagen voller Mitmach-Angebote, Flyer und engagierter Aussteller. Wer das Zukunftsnavi besuchte, merkte schnell: Die Räumlichkeiten der Staatlichen Studienakademie genügen kaum, um die vielfältigen Möglichkeiten aufzuzeigen, die sich in der Region bieten. Über 95 Aussteller warben beim Zukunftsnavi um die Gunst der Nachwuchskräfte. Alexander Scharfenberg hebt das breite Spektrum der Unternehmen hervor, die unter anderem in den Bereichen IT, Kunststoff und Gesundheit agieren. „Die Besucher konnten mit Unternehmen aus den verschiedensten Branchen ins Gespräch kommen“, zeigt sich der Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung zufrieden. Mittlerweile habe die Veranstaltung ihre Kapazitätsgrenzen erreicht. „Dies ist ein klares Zeichen, dass die Berufsakademie Bautzen gemeinsam mit ihren Partnern in den vergangenen Jahren einen sehr guten Job geleistet hat“, freut sich Scharfenberg.



Informieren und Probieren. Das Zukunftsnavi bot spannende Einblicke in viele Berufe. Foto: L. Ziegler

Neue Recherchemöglichkeiten im Archivverbund

Wie viele Einwohner lebten in Bautzen im 15. und 16. Jahrhundert? Wie vermögend waren sie? Wer wohnte in der Reichenstraße? Diesen und weiteren Fragen können Interessierte nun anhand der Archivalien zur Geschosssteuer im Archivverbund Bautzen nachgehen. Im vergangenen Jahr konnte der Bestand erschlossen werden.

Die Geschosssteuer gilt als wichtigste Einnahmequelle der Stadt Bautzen ab dem 15. Jahrhundert. Sie diente dazu, die Abgaben an den Landesherren und städtische Bedürfnisse zu finanzieren. Die Geschosssteuer, eine Form der Vermögenssteuer, basierte auf dem Besitz einer Person. Einwohner, die nicht der städtischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit unterlagen, waren von der Steuer bis in das 19. Jahrhundert ausgeschlossen. Das betraf jene, die zum Schloss oder Domstift gehörten bzw. in deren Häusern wohnten. Zudem war der Bürgermeister zeitweise von der Steuer befreit. Insgesamt erstreckt sich die Überlieferung zur Geschosssteuer auf sechs Jahrhunderte bis zum Jahr 1922. Interessierte richten ihre Fragen oder Terminwünsche an das Stadtarchiv: archivverbund@bautzen.de oder 03591 534-873

Wie geht es weiter mit dem Stadtmarketing?

Die Stadt Bautzen hat viele Stärken, doch die überregionale Wahrnehmung ist sehr ernüchternd. Bautzen ist schuldenfrei, wirtschaftlich überdurchschnittlich gut aufgestellt und mit der Geburtenrate erzielen wir deutschlandweit einen Spitzenwert. „Es gibt eine große Diskrepanz zwischen der realen Stadtentwicklung und dem Image“. So lautet das Resümee der Dresdener Agentur MinneMedia, die sich im Auftrag der Stadtverwaltung ein Jahr lang mit dem Thema und mit unterschiedlichsten Akteuren in der Stadt auseinandergesetzt hat.

Die Studie hatte das Amt für Pressearbeit und Stadtmarketing in Auftrag gegeben. Für Leiter André Wucht war es eine Art Hilferuf. „Wir haben uns vor etwa 10 Jahren erstmals intensiv mit der Thematik Stadtmarketing befasst und nun war es an der Zeit für ein erstes Fazit“. Schon damals war den Verantwortlichen grundsätzlich klar, dass die Vermarktung von Tourismus, Wirtschaft und Kultur einen sehr hohen Stellenwert einnehmen muss. Leider war die Umsetzung aus Sicht des Leiters nicht konsequent genug: „Die Aufgabe wurde der Pressestelle zugeordnet, die für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist. Das war thematisch sinnvoll. Leider musste das dreiköpfige Team ohne weitere personelle Verstärkung und ohne nennenswerte finanzielle Mittel auskommen. Das konnte auf Dauer nicht funktionieren“. Zudem wurden in der Stadt sehr hohe Erwartungen geweckt, die bei allen Bemühungen und selbst bei höchstem eigenen Anspruch der Verantwortlichen am Ende nicht zu erfüllen waren. Parallel sank die Qualität der Pressearbeit, die unverändert in André

Wucht Verantwortung blieb: „Wir haben es nicht mehr geschafft, den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt die Verwaltung, unsere Ziele und Projekte zu erklären. Das ist sehr bedauerlich“.

Doch so untätig, wie es derzeit in einigen regionalen Medien dargestellt wird, war man keinesfalls. So erhielten Publikationen der Stadt ein komplett neues und frisches Erscheinungsbild und viele Einrichtungen diverse neue Informationsmaterialien. Die wurden besser auf Zielgruppen ausgerichtet. Dies gilt auch für die Teilnahme an touristischen Messen. Mit einer Offensive in sozialen Medien spielte Bautzen vor wenigen Jahren deutschlandweit noch eine Vorreiterrolle und auch diverse andere Produkte sind Trendsetter. Dazu zählt Wucht das moderne Fußgängerleitsystem und den Musikpfad als komplett neu entwickeltes Produkt zur touristischen Vermittlung von Stadtgeschichte.

„Wir haben große Arbeitsgruppen ins Leben gerufen – für Akteure in der Innenstadt und Anlieger an der Talsperre. Gemeinsam haben wir zum Beispiel den Weihnachtsmarkt als Wenzelsmarkt neu erfunden, die Kräfte für die Vermarktung des Osterfestes gebündelt und eine erfolgreiche City-Managerin installiert“. Dabei legt André Wucht besonderen Wert auf die vielen Ehrenamtlichen und Institutionen, die seine Arbeit unterstützen: „Stadtmarketing ist keine alleinige Aufgabe der Verwaltung. Das Thema geht uns alle etwas an und wir müssen alle gemeinsam für ein positives Image kämpfen und arbeiten“. Da sei man aus seiner Sicht auf einem guten Weg.

Die Dresdener Agentur MinneMedia erkennt diese vielen positiven Aspekte in ihrem nun veröffentlichten Handlungshandbuch durchaus an. Gleichzeitig macht die Agentur klar, dass mit dem vorhandenen Personal und den aktuellen Strukturen mehr nicht zu leisten ist. Hier muss sich die Stadt klar positionieren: Wenn Die Stadt ihr Image überregional verbessern will – und das Potential ist ohne Frage vorhanden – muss sie sich im Stadtmarketing möglichst zeitnah neu aufstellen. Empfohlen werden zwei Wege. So könnten Teilbereiche der Arbeit ausgegliedert und einer Agentur oder einer GmbH übertragen werden. Will die politische Führung die Fäden komplett selber in der Hand behalten, muss sie sich neu aufstellen. Ganz wesentlich dabei ist die Schaffung einer neuen Stelle für die Koordinierung des Stadtmarketings. Einem kompetenten Leiter müssten dann die Bereiche Wirtschaft, Tourismus und Kultur direkt unterstellt werden. Zudem braucht Stadtmarketing konkrete politische Vorgaben: Wo will die Stadt hin, welche Schwerpunkte setzt sie? Fragen, die der jüngst eingeleitete Prozess zu einem neuen Leitbild beantworten soll.

Stadtmarketing kostet aber auch Geld. Der zusätzliche Mitarbeiter sollte entsprechend entlohnt werden und Werbekampagnen sind nicht umsonst zu haben. Der Stadtrat gab in seiner Sitzung am 31. Januar diesbezüglich zunächst positive Signale. Die Abgeordneten beauftragten die Verwaltung nahezu einstimmig mit der Prüfung der beiden Strukturvorschläge. Noch in diesem Jahr soll Klarheit über die Zukunft des Stadtmarketings geschaffen werden.

Gedenken – Begeistern – Verbinden



Am 27. Januar fanden sich etwa 60 Menschen am Gedenkstein für die Opfer des Außenlagers des KZ Groß-Rosen zu einer öffentlichen Gedenkveranstaltung ein. Bundesweit wird an diesem Tag der Opfer des Nationalsozialismus gedacht. Die Gedenkveranstaltung wurde gestaltet von Schülerinnen und Schülern des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums. Sie hatten sich in einer Projektgruppe mit der Biografie eines jüdischen Bürgers befasst. Foto: André Wucht



Viele Kisten, große Freude: Olaf Bludau (l.) und Jens-Michael Bierke nehmen 25.000 druckfrische Urlaubsmagazine in Empfang. Lange werden sie nicht in der Tourist-Information lagern. Demnächst werben die bildgewaltigen Hefte auf Messen in Hamburg und Nürnberg für Urlaub in Bautzen und Umgebung. In Zukunft soll das Heft jährlich erscheinen und mit unterschiedlichen Schwerpunkten die Besonderheiten der Spreestadt vorstellen. Foto: Tourist-Information



Mit der Einladung, den Frieden zu feiern, eröffneten die Akteure des Projektes „1000 Jahre Friede von Bautzen“ am Abend des 30. Januar das umfangreiche Projektjahr im Burgtheater Bautzen. Im Rahmen des Europäischen Kulturerbejahres finden in diesem Jahr ca. 30 Veranstaltungen statt. Zur Auftaktveranstaltung reiste auch der Polnische Botschafter Andrzej Przyłębski an. Er lobte den verbindenden Ansatz des Projektjahres. Foto: Eberhard Schmitt

Bibliothek zeigt einen besonderen Familienschatz

Einem Kleiderschrank und langweiligen Erwachsenen-Gesprächen hat Bautzen seine neue – und wohl bunteste – Ausstellung zu verdanken. Seit dem 2. Februar 2018 können die Besucher der Stadtbibliothek Kinderbücher aus den vergangenen 150 Jahren bewundern.

Georg von Welck, der als Richter in Bautzen arbeitet, hat die Schätze gesammelt. Seine Liebe zum alten Bilderbuch reicht weit in die eigene Kindheit zurück. Am liebsten denkt er an ein ungewöhnliches Bücherregal: den Kleiderschrank seiner Mutter. „Dort, ganz unzugänglich für andere, lagen die Schätze ihrer Kindheit.“ Obwohl diese stark beschädigt waren, besaßen sie für die Mutter einen unermessbaren Wert. Deshalb schmuggelte sie die Bücher nach dem Krieg aus der zwischenzeitlich beschlagnahmten Wohnung im Ostsektor bei Berlin. Für diese Anstrengung konnten die meisten Familienmitglieder kein Verständnis aufbringen. Dennoch sorgte die Mutter bei jedem folgenden Umzug dafür, dass die Bücher mitgenommen wurden.

Die Aura des Besonderen hing für Georg von Welck auch an der Sammlung seiner Tante. Sie hatte die Kinderbücher der väterlichen Familie vor der Vernichtung bewahrt. Gern denkt von Welck an die Besuche am Ammersee zurück. „Langweilten mich die Erwachsenen mit den Gesprächen bei Tee und Kuchen, durfte ich in einem niedrigen altmodischen Sessel

Platz nehmen, von dem aus das Regal mit den Büchern leicht zu erreichen war. Dann zog ich das eine oder andere Buch heraus und vertiefte mich in die Bilder. Oft erzählte meine Tante dazu eine Geschichte oder machte mich auf handschriftliche Eintragungen meines Vaters oder meines Großvaters aufmerksam“, erinnert sich der Sammler. „In den Erzählungen entstand vor meinen Augen das Leben einer Familie, wie es vor langer Zeit in einer unerreichbaren, in der Erinnerung meiner Tante fast märchenhaften, Stadt gelebt wurde: in Dresden weit vor seiner Zerstörung im zweiten Weltkrieg.“

Nach dem Tod von Tante und Mutter erbte Georg von Welck die „abgegriffenen, schadhafte und versehrten“ Bücher. Mithilfe einer Buchbinderin gelang es ihm, den Raritäten ihre ursprüngliche Schönheit zurückzugeben. Seit etwa zehn Jahren baut der Richter, der heute in Dresden lebt, seine Sammlung kontinuierlich aus. Inzwischen



gehören ihr etwa 1.000 Bücher an. Sogar Werke aus dem 18. Jahrhundert zählen zum literarischen Schatz. Die Bücher stammen nicht nur aus Deutschland, sondern unter anderem auch aus Russland, dem englischsprachigen Raum, Frankreich und Skandinavien. Von Welck zieht seine ganz eigenen Kriterien heran, um zu beurteilen, ob ein Buch in seinen Fundus aufgenommen wird. „Ausschlaggebend für mich sind die Qualität und Originalität von Gestaltung, Illustration und Text. Kinderbücher sind als illustrierte Bücher grafische Kunstwerke, oft von berühmten Künstlern gestaltet“, so der Rechtswissenschaftler. Von seiner Begeisterung für die Vielfalt und Phantasie der Kinderbuchgestaltung möchte er auch die Bautzener anzustecken. Wer sich auf die bildhafte Zeitreise begeben möchte, kann die Ausstellung bis zum 1. Juni 2018 während der Öffnungszeiten im Veranstaltungsraum der Stadtbibliothek Bautzen anschauen.

www.stadtbibliothek-bautzen.de

Ausgezeichneter Verein

Der Volleyball-Nachwuchs des MSV Bautzen 04 e.V. wurde als bester sächsischer Nachwuchsverein der Saison 2016/17 ausgezeichnet. Dank der Hilfe vieler ehrenamtlicher Trainer und Übungsleiter können die Vereinsmitglieder auf eine erfolgreiche Spielzeit zurückblicken. So nahmen die jungen Volleyballer des Vereins in der Saison 2016/17 mit sieben Teams an den sächsischen Jugendmeisterschaften teil. Die beste Platzierung erreichten die Mädchen der U 12. Sie belegten einen starken 4. Platz. Darüber hinaus starteten Teams des MSV in vielen Altersklassen erfolgreich bei den ostsächsischen Bezirksmeisterschaften. Außerdem verzeichnete der Verein einen großen Mitgliederzuwachs im Kinder- und Jugendbereich.

Um diese Erfolge zu würdigen, zeichnete der Sächsische Sportverband Volleyball e.V. (SSVB) den MSV nun aus. Damit werden nicht nur die Leitung und ehrenamtlichen Helfer belohnt – der Verein profitiert auch finanziell: Denn die Auszeichnung beinhaltet die kostenlose Mitgliedschaft im SSVB für 2018 und ermöglicht eine kostenfreie Teilnahme am sächsischen Jugendspielbetrieb in der Saison 2017/18. Dietrich Hafenberg freut sich auf die weitere Zusammenarbeit. „Wir wünschen der Abteilung Volleyball des MSV Bautzen 04 e.V. weiterhin viel Spaß und Erfolg bei der Entwicklung des sportlichen Nachwuchses für unsere schöne Sportart Volleyball“, so der Vizepräsident des SSVB.

Bunter Ferienspaß im grauen Winter

Wenn genügend Schnee liegen würde und die Teiche gefroren wären, könnten sich die Kinder in den Ferien so richtig austoben. Aber ein Konjunktiv macht noch keinen Winter. Damit die Schüler trotzdem tolle Ferien haben, bieten die Bautzener Einrichtungen spannende Alternativen zum Spaß im Schnee.

Wölfe im Märchen sind auch nicht mehr das, was sie einmal waren. Warum kleine Leseratten zu diesem Schluss kommen, erfahren Schüler in der **Kinder- und Jugendbibliothek**. Vom 19. bis zum 22. Februar gehen sie im Winterferienangebot der Frage nach: „Habt ihr schon vom Wolf gehört?“ Die Märchentage beginnen jeweils 10.00 Uhr. Auch am 23. Februar dreht sich in der Kinder- und Jugendbibliothek alles um Meister Isegrim. Um 10.00 Uhr kommt das beliebte Stück „Peter und der Wolf“ als Puppenspiel für Kinder ab 6 Jahre auf die Bühne.

www.stadtbibliothek-bautzen.de

Im **Museum Bautzen** warten zwischen dem 13. und dem 23. Februar gleich 18 Termine auf aufgeschlossene Ferienkinder. Vor allem Bastelfreunde dürfen sich auf vielfältige Angebote freuen – wie das Herstellen

von Tieren aus Draht oder Traumfängern. Passend zur Sonderausstellung können Kinder ab 8 Jahren am 14., 20. und 22. Februar außerdem die „kleine Stickschule“ besuchen. Anmeldungen sind erforderlich.

www.museum-bautzen.de

„Die Wintersterne über Bautzen“ können Nachwuchs-Astronomen während der Ferien in der **Schulsternwarte** beobachten. Neben dem Wintersechseck dominiert das Sternbild Perseus den Abendhimmel im Februar. Was sich die alten Griechen über diesen Helden erzählten und welche Sternbilder ebenfalls eine Rolle spielen, wird im Planetarium erklärt. Die Veranstaltung wird am 16. und 23. Februar ab 19.00 Uhr angeboten.

www.sternwarte-bautzen.de

Im Sorbischen Museum kommen am 14. und am 23. Februar Winterfreuden auf. Das Ferienangebot beginnt jeweils um 14.00 Uhr. Unter dem Motto „Winter – Lieblingszeit der Kinder und Bräuche“ können Schüler das Sorbische Museum bei einer interaktiven Führung erkunden.

www.sorbisches-museum.de

Der Oberbürgermeister gratuliert



Frau Ursula Biermann	am 27. Januar zum 90. Geburtstag	Herrn Jürgen Grünwald	am 4. Februar zum 80. Geburtstag
Herrn Konrad Mann	am 27. Januar zum 80. Geburtstag	Herrn Jürgen Karpa	am 4. Februar zum 80. Geburtstag
Frau Frieda Betker	am 28. Januar zum 85. Geburtstag	Herrn Siegfried Wobst aus Kleinwelka	am 4. Februar zum 80. Geburtstag
Frau Edith Drescher	am 28. Januar zum 80. Geburtstag	Frau Margarete Kießlich	am 6. Februar zum 90. Geburtstag
Herrn Horst Abraham	am 28. Januar zum 80. Geburtstag	Frau Margot Menzel	am 6. Februar zum 80. Geburtstag
Frau Brigitta Wolf	am 29. Januar zum 85. Geburtstag	Herrn Richard Lattner aus Kleinwelka	am 6. Februar zum 80. Geburtstag
Frau Annelies Lehmann	am 29. Januar zum 80. Geburtstag	Frau Magdalena Otter	am 7. Februar zum 80. Geburtstag
Frau Erna Nitsch	am 29. Januar zum 80. Geburtstag	Frau Inge Wobst	am 7. Februar zum 80. Geburtstag
Herrn Günter Wobst aus Kleinwelka	am 29. Januar zum 80. Geburtstag	Herrn Klaus Voigt	am 7. Februar zum 80. Geburtstag
Frau Ursula Herrmann	am 30. Januar zum 85. Geburtstag	Frau Rita Carl	am 8. Februar zum 90. Geburtstag
Herrn Widulf Meyer	am 30. Januar zum 80. Geburtstag	Frau Anna Locke	am 8. Februar zum 90. Geburtstag
Frau Irene Hübner	am 31. Januar zum 80. Geburtstag	Frau Ursula Hofmann	am 9. Februar zum 90. Geburtstag
Herrn Klaus Symmank	am 31. Januar zum 80. Geburtstag	Frau Elgitha Stasch	am 9. Februar zum 85. Geburtstag
Frau Helga Bachmann	am 1. Februar zum 80. Geburtstag	Frau Sieglinde Böttcher	am 9. Februar zum 80. Geburtstag
Frau Ingeborg Petzold	am 1. Februar zum 80. Geburtstag		
Herrn Peter Becker	am 1. Februar zum 80. Geburtstag		
Herrn Helmut Liedtke	am 2. Februar zum 85. Geburtstag		
Frau Marianne Schulze	am 3. Februar zum 85. Geburtstag		
Herrn Fritz Gneuß aus Stiebitz	am 4. Februar zum 85. Geburtstag		
Frau Dorothea Kneib	am 4. Februar zum 80. Geburtstag		

Ich wünsche allen genannten und ungenannten Jubilaren Gesundheit, alles Gute und viel Freude für das neue Lebensjahr.

Ihr Alexander Ahrens

Amtliche Bekanntmachungen

Der Stadtrat beschloss



In der Stadtratssitzung am 31.1.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Bautzener Wohnungsbaugesellschaft mbH (BWB)
Änderung des Gesellschaftsvertrages
BV-0391/2017

Baubeschluss zum grundhaften Ausbau der Tauerstraße 2. BA mit August-Bebel-Platz (von Friedrich-Engels-Platz bis einschl. Kreuzung Karl-Liebnecht-Straße) in Bautzen mit Umsetzung der öffentlichen Beleuchtung
BV-0416/2017

Handlungshandbuch Stadtmarketing Bautzen 2018 – 2022
BV-0418/2017

Modernisierungsmaßnahmen aus dem Bundesländer-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ Unterm Schloß 49
BV-0422/2017

Grundhafter Ausbau der Oberkainauer Straße, 2. BA in Bautzen, einschließlich Erneuerung der Straßenbeleuchtung
BV-0427/2018

Vergabe einer Ratsherrenmedaille an Absolventen von Schulen im Stadtgebiet
BV-0429/2018

Stadtratsbeschlüsse



Bautzener Wohnungsbaugesellschaft mbH (BWB) Änderung des Gesellschaftsvertrages

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Bautzener Wohnungsbaugesellschaft mbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung beschließt den in der Anlage beigefügten geänderten Gesellschaftsvertrag der Bautzener Wohnungsbaugesellschaft mbH.

Bautzen, 31.1.2018
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anlage 1
Gesellschaftsvertrag der „Bautzener Wohnungsbaugesellschaft mbH“

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft führt die Firma

„Bautzener Wohnungsbaugesellschaft mbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Bautzen.

§ 2 – Gegenstand der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsver-sorgung der breiten Schichten der Bevölkerung.
(2) Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erheben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.
(3) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.
(4) Wohnungsmieten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Anrechnung gewährter Zuwendungen und auf der Grundlage der Ausgabendeckung berechnet; Mieten der einzelnen Wohnungen werden an den Wohnungsmerk-

malen und der Sozialverträglichkeit im Rahmen der Einkommensentwicklung orientiert.

§ 3 – Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 EUR in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro.
(2) Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Bautzen.
(3) Das Stammkapital ist in voller Höhe von der Stadt Bautzen eingezahlt.

§ 4 – Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind:
a) die Geschäftsführer,
b) der Aufsichtsrat und
c) die Gesellschafterversammlung.
(2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
(3) Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und den Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden, dass diese in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.

2. Abschnitt

Geschäftsführung

§ 5 – Zusammensetzung und Bestellung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Ge-

schaftsführer.

(2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

(3) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.

(4) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen; sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden.

(5) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

§ 6 – Vertretung

(1) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer und Prokuristen bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften durch Gesellschafterbeschluss ermächtigt werden.

§ 7 – Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.

(2) Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, einen Finanzplan, einen Investitionsplan und eine Stellenübersicht aufzustellen, dass der Aufsichtsrat möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan wird entsprechend den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der jeweils geltenden Fassung aufgestellt und der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan werden der Stadt Bautzen unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Wesentliche Abweichungen vom Wirtschafts- und vom Finanzplan werden der Stadt Bautzen unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Ein entsprechender Nachtrag ist umgehend zu erarbeiten. Eine wesentliche Abweichung liegt insbesondere dann vor, wenn 10 % weniger Nettomieteinnahmen gegenüber dem Vorjahr bzw. 20 % höhere Ausgaben als im Investitionsplan ausgewiesen eingetreten sind.

(3) Die Geschäftsführung hat nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, jedoch mindestens zum Ende des Quartals eines jeden Geschäftsjahres, die Gesellschafter schriftlich über den Gang der Geschäfte und über alle wichtigen Vorgänge der Gesellschaft, namentlich über durchgeführte, im Bau befindliche und geplante Investitionen zu berichten.

(4) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.

(5) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder der Behandlung des

Bilanzverlustes unverzüglich der Stadt Bautzen und dem Aufsichtsrat zu übersenden. Diese Verpflichtung bezieht sich gegenüber der Stadt Bautzen auch auf die Angaben, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind. Liegt der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung vor, ist dieser ebenfalls unverzüglich der Stadt Bautzen zu übersenden.

(6) Die Geschäftsführer haben der Stadt Bautzen zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 88a SächsGemO erforderlichen Unterlagen zu überreichen und notwendige Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Die Richtlinien des Spitzenverbandes sind maßgebend.

§ 8 – Haftung der Geschäftsführung

Geschäftsführer, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

3. Abschnitt Aufsichtsrat

§ 9 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5 Stadtratsmitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Bautzen widerruflich entsandt. Die von der Stadt Bautzen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Stadtrat der Stadt Bautzen unter Beachtung des § 98 Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 SächsGemO bestimmt.

(3) Die reguläre Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit der Entsendung der Mitglieder, jedoch nicht bevor die Amtszeit des vorherigen Aufsichtsrates beendet ist. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort. Die wiederholte Entsendung ist zulässig. Scheiden mehr als die Hälfte der entsandten Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, so endet die Amtszeit für alle Aufsichtsratsmitglieder und ein neuer Aufsichtsrat ist unverzüglich nach Absatz 2 zu bilden.

(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder lehnt eine Person die Annahme des Mandats ab, so ist eine Ergänzung der ausgeschiedenen Mitglieder für den Rest der Amtszeit entsprechend Absatz 2 durch den Stadtrat erforderlich.

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.

(6) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch den Bundesanzeiger bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

(7) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern der verhandelnden Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.

(8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf eine Vergütung. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen.

§ 10 – Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter für die restliche Amtszeit zu wählen. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.

(2) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens

aber zwei, Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nicht anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.

(5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

(6) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anderes.

(7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

§ 11 – Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich nach den Vorschriften der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen für Sachverhalte, die die Gesellschaft betreffen, der Verschwiegenheitspflicht, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Pflichten nicht anderen Personen übertragen.

(4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

(5) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern insbesondere die Beschlussfassung über

- a) den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken bis zu der nach § 16 Abs. 3 j) festgelegten Wertgrenze sowie die Vergabe von Erbbaurechten,
- b) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 20 Abs. 2), als Vorberatung zur Entscheidung der Gesellschafterversammlung,
- c) die Höhe und Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen (§ 3),
- d) die Zustimmung zur Bestellung und Abbestellung von Prokuristen,
- e) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
- f) die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
- g) die Wahl des Abschlussprüfers,
- h) die Höhe und Ausmaß von Mieterhöhungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
- i) die Festlegung der Prioritäten der Wohnungsvergabe und
- j) die Zustimmung zum Abschluss von Geschäften und Rechtsgeschäften des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates.

§ 12 – Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

4. Abschnitt Gesellschafterversammlung

§ 13 – Einberufung, Vorsitz und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der die Stadt Bautzen gemäß § 98 Abs. 1 SächsGemO vertretende Oberbürgermeister. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

(3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

(5) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(6) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 1 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

(7) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

§ 14 – Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über

- a) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 5 Abs. 2 S. 3) und
- b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 16 Abs. 3 h),

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz andere Mehrheitsverhältnisse zwingend vorschreibt.

(3) Die Stadt Bautzen ist auch bei Rechtsgeschäften ihr selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

(4) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 16 Abs. 3 d), e), f) und h) ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses auf Antrag eines Gesellschafters beschließen.

(5) Bei Stimmhaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das Gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der

mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Übrigen wird der Wahlvorgang durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt.

(7) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§ 15 – Außerordentliche Gesellschafterversammlung

(1) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

(2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn

- sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
- die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderlichen Zahl sinkt (§ 10 Abs. 3 S. 1),
- die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,
- Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.

§ 16 – Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.
- Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben, den Lagebericht, den Bericht des Aufsichtsrates und den Prüfbericht des Abschlussprüfers zu beraten.
- Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), die Verwendung des Bilanzgewinns und der Ausgleich des Bilanzverlustes, soweit in § 20 Abs. 1 bis 7 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- der Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,
- die Einziehung von Geschäftsanteilen und die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen sowie dem Beitritt neuer Gesellschafter
- die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
- die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung (§ 5 Abs. 2),
- Erläss der Geschäftsordnung,
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
- die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- die Zustimmung zu wesentlichen Veränderungen des Unternehmens. Eine wesentliche Veränderung des Unternehmens liegt insbesondere vor, wenn die Geschäftstätigkeit vom Gegenstand der Gesellschaft entsprechend § 2 abweicht, eine Änderung des Unternehmenszweckes entsprechend § 2 vorliegt oder eine Umwandlung der Rechtsform.
- die Verfügung von Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind. Erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für das Unternehmen liegt insbesondere vor,

- für einzelne Vermögensverfügungen im Geschäftsjahr in Höhe von 2 Mio. € und mehr.
- für Kreditaufnahmen, die in Höhe einzeln 5% der Bilanzsumme des Vorjahres und bei mehreren Kreditaufnahmen innerhalb eines Geschäftsjahres zusammen von 10% der Bilanzsumme des Vorjahres erreichen.

k) die Bestellung und Abbestellung von Prokuristen

l) die Errichtung, Auflösung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen und deren Veräußerung sowie die Veräußerung von Beteiligungen und wesentliche Änderungen des Unternehmens. Als wesentliche Änderung gilt insbesondere die Änderung des Unternehmensgegenstandes und der Einflussmöglichkeiten.

(4) Die Errichtung, Übernahme sowie unmittelbare und mittelbare Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Bautzen. Zuständig für die Erteilung der Zustimmung ist der Stadtrat der Stadt Bautzen. Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn dem § 96 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 bis 13 SächsGemO entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind, sofern sie allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern, für die ebenfalls diese Verpflichtung besteht, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigte Mehrheit der Anteile hat.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17 – Geschäftsjahr und Prüfungsrechte

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.
- Die Abschlussprüfung wird im Umfang des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-Gesetz-HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I. S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I. Satz 2398) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt.
- Die Stadt Bautzen hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht des Abschlussprüfers der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden.
- Der örtlichen Prüfungseinrichtung und der überörtlichen Prüfungsbehörde werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die örtliche Prüfungseinrichtung und die überörtliche Prüfungsbehörde erhalten die Befugnis zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens.

§ 18 – Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Gesellschaft hat, insoweit die Bestimmungen des Vergaberechts auf sie Anwendung finden, diese zu beachten.

§ 19 – Anwendung der Vorschriften des Aktiengesetzes

Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden.

§ 20 – Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

- Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrags ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.
- Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahme aus den Gewinnrücklagen beschließen die Gesellschafter aufgrund eines Vorschlages des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.
- Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- Der ausgeschüttete Gewinnanteil darf 4 % der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht übersteigen.

(5) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.

(6) Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.

(7) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Personen oder Gesellschaftern Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden.

Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftsteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen.

(8) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklagen nach den Absätzen 1 und 2 heranzuziehen sind oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

§ 21 – Offenlegung/Veröffentlichung/ Vervielfältigung/Bekanntmachung

Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 327, 328 HGB anzuwenden.

§ 22 – Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.
- Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Gesellschafterversammlung für die Wohnungsversorgung breiter Schichten der Bevölkerung zu verwenden.

Baubeschluss zum grundhaften Ausbau der Taucherstraße 2. BA mit August-Bebel-Platz (von Friedrich-Engels-Platz bis einschl. Kreuzung Karl-Liebkecht-Straße) in Bautzen mit Umsetzung der öffentlichen Beleuchtung

Der Stadtrat beschließt den grundhaften Ausbau der Taucherstraße 2. BA mit August-Bebel-Platz (von Friedrich-Engels-Platz bis einschl. Kreuzung Karl-Liebkecht-Straße) in Bautzen mit Umsetzung der öffentlichen Beleuchtung. Das Hoch- und Tiefbauamt wird im Rahmen des Haushaltsplanes 2018 ermächtigt, die weitere Planung bis zur Ausschreibungsreife fortzuführen und die Ausschreibung des Bauvorhabens vorzunehmen.

Bautzen, 31.1.2018
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Handlungshandbuch Stadtmarketing Bautzen 2018 – 2022

Der Stadtrat Bautzen beauftragt die Verwaltung, die Umsetzbarkeit des Handlungskonzeptes „Stadtmarketing Bautzen 2022“ in seinen einzelnen Positionen zu prüfen und entsprechend zu veranlassen.

Eine Berichterstattung über den jeweils aktuellen

Stand soll gegenüber den Mitgliedern des Hauptausschusses einmal jährlich durch den Oberbürgermeister erfolgen.

Bautzen, 31.1.2018
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Modernisierungsmaßnahmen aus dem Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ Unterm Schloß 49

Der Stadtrat beschließt:

Für das Grundstück **Unterm Schloß 49**

- wird gemäß Nummer 6 der städtischen Richtlinien zur Bewilligung von Städtebaufördermitteln vom 24.03.1999 eine Ausnahme zur Höhe des maximalen pauschalen Fördersatzes von 30% auf 40% entsprechend Abschnitt B Punkt 9.2.3.1 VwV StBauE ermöglicht und
- aus Fördermitteln des Bund-Länder-Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für die Modernisierung eine Zuwendung in Höhe von maximal **193.246,00 €** ausgereicht.

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, vorbehaltlich der Bewilligung der Finanzhilfen durch die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB) für das Jahr 2019, die Fördervereinbarung abzuschließen. Der Höchstbetrag trägt vorläufigen Charakter. Der tatsächliche Zuschuss kann sich nach der Schlussrechnung vermindern.

Bautzen, 31.1.2018
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Grundhafter Ausbau der Oberkainauer Straße, 2. BA in Bautzen, einschließlich Erneuerung der Straßenbeleuchtung

Der Stadtrat beschließt den grundhaften Ausbau der Oberkainauer Straße, 2. BA einschließlich Erneuerung der Straßenbeleuchtung entsprechend der vorgestellten Planung. Das Hoch- und Tiefbauamt wird ermächtigt, im Rahmen der geltenden Haushaltssatzung die Ausschreibung des Bauvorhabens vorzunehmen.

Bautzen, 31.1.2018
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Vergabe einer Ratsherrenmedaille an Absolventen von Schulen im Stadtgebiet

Der Stadtrat bekennt sich dazu, ab dem Jahr 2018 eine „Ratsherrenmedaille“ an Schülerinnen und Schüler mit herausragendem schulischem, sozialem und gesellschaftlichem Engagement zu vergeben.

Bautzen, 31.1.2018
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Bekanntmachung



Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „An der Herrenteichsiedlung“ (Stand: 03.03.2017 mit redaktionellen Änderungen vom 01.08.2017)

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat am 13.12.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„An der Herrenteichsiedlung“
(Stand: 03.03.2017 mit redaktionellen Änderungen vom 01.08.2017)

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange entsprechend § 10a BauGB liegt vor.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezo-

genen Bebauungsplans umfasst das Flurstück 88/2 der Gemarkung Stiebitz und ist in der Anlage 1 dargestellt. Das Plangebiet befindet sich westlich der Herrenteichsiedlung an der Neustädter Straße.

Außerdem umfasst der vorhabenbezogene Bebauungsplan eine externe Kompensationsmaßnahme in der Gemarkung Oberkaina auf Teilen der Flurstücke 66/6 und 336. Es handelt sich um eine Baumreihe mit Strauchunterpflanzung entlang eines Feldweges zum Steinbruch Oberkaina. Der Ort des Ausgleichs ist in Anlage 2 dargestellt.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Stadtverwaltung Bautzen, Bauverwaltungsamt, Abteilung Stadtplanung, Innere Lauenstraße 1 (Gewandhaus) während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 42 BauGB gegenüber dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bautzen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bautzen, 10.2.2018
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anlage 1

Plangebiet vorhabenbezogener Bebauungsplan „An der Herrenteichsiedlung“



Anlage 2

Externe Kompensation



Ausschreibung



Das Museum Bautzen – ein Museum mit vielseitigen Sammlungen und den Abteilungen Archäologie und Naturkunde, Volkskunde, Stadtgeschichte, Kunst und Kulturgeschichte – ist eine aktive, lebendige, kommunale Einrichtung der Stadt Bautzen. Das museumspädagogische Angebot richtet sich vor allem an die Schüler.

Wir suchen zum 1. Mai 2018 einen

einen wissenschaftlichen Volontär mit Schwerpunkt Museumspädagogik (w/m)

Für die Vollzeitbeschäftigung wird ein Festgehalt in Höhe von 1.600 € monatlich gezahlt. Die Vertragslaufzeit beträgt 2 Jahre.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- museumspädagogische Arbeit vor allem mit Schulklassen
- Durchführung bestehender museumspädagogischer Angebote
- Entwicklung neuer Angebote für Sonderausstellungen
- Entwicklung von Ferienprogrammen
- konzeptionelle Arbeit beim Aufbau von Sonderausstellungen

Wir erwarten von Ihnen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium (FH/Uni) der Pädagogik, Museologie, Ur- und Frühgeschichte, Kunstgeschichte, Volkskunde oder der Geschichte bzw. eine vergleichbare, für die Museumspädagogik des Museums Bautzen relevante Ausbildung
- erste Erfahrungen im Bereich der museumspädagogischen Arbeit
- sicherer Umgang mit den gängigen Microsoft-Office-Anwendungen sowie mit der Adobe Graphic Suite
- soziale Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Flexibilität und die Fähigkeit zur kollegialen Teamarbeit gehören zu Ihren Stärken
- Freude, Engagement und Begeisterungsfähigkeit bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **16. März 2018** an die Stadtverwaltung Bautzen, Personalabteilung, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen (bitte keine online-Bewerbungen).

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen sind erwünscht und werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Aus Kostengründen können eingereichte Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Bekanntmachungen

Verfahren der Ländlichen Neuordnung Bautzen B156

Beschaid nach § 88 Nr. 7 Flurbereinigungsgesetz

Im Verfahren der Ländlichen Neuordnung Bautzen B156 ist nach der Ausführungsanordnung vom 28.07.2017 der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand am 01.10.2017 eingetreten.

Hiermit wird bescheinigt, dass die Landabfindungen aller Teilnehmer unanfechtbar sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Höhe der Geldentschädigung kann nach § 88 Nr. 7 Flurbereinigungsgesetz nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Landratsamt Bautzen, Sitz in Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen oder beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoin-

formation, Sachgebiet Flurneuordnung, Flurbereinigungsbehörde, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Bescheid) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit dieser angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Über den Antrag entscheidet das zuständige Landgericht, Kammer für Baulandsachen.

Kamenz, den 22.1.2018
 Björn Schober
 Teamleiter Sachgebiet
 Flurbereinigung

Sachsen fördert Stromspeicher und Ladeinfrastruktur

Information der Energieagentur des Landkreises Bautzen

Der Freistaat Sachsen fördert auch 2018 dezentrale, dauerhaft mit dem öffentlichen Stromnetz gekoppelte Stromspeicher auf Blei- oder Lithium-Ionen-Basis von selbst erzeugtem Strom aus Photovoltaikanlagen. Zusätzlich zu dieser Förderung wird seit Januar 2018 die Inbetriebnahme von Ladeinfrastruktur von Elektrofahrzeugen in Kombination mit einem Speicher finanziell unterstützt.

Die Fördersätze für Speicher wurden entsprechend der Marktentwicklung angepasst. Sie setzt sich aus einem Mindestbeitrag von 1.000 € sowie einem leistungsabhängigen Beitrag von 200 € je kWh Nutzkapazität zusammen. Maximal beträgt die Förderung 40.000 €. Die nutzbare Kapazität des Stromspeichers muss mind. 2 kWh betragen. Bei der Inbetriebnahme eines Stromspeichers ist außerdem darauf zu achten, dass dieser bei der Bundesnetzagentur spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme zu registrieren ist.

Wird zusätzlich zum Stromspeicher eine mit dem Speicher gekoppelte Ladeinfrastruktur in Betrieb genommen, erhöht sich die Förderung um 400 € je Normalladepunkt und 1.500 € je Schnellladepunkt. Normalladepunkte müssen über eine Ladeleistung von mind. 4 kW und Schnellladepunkte über eine Ladeleistung von mind. 10 kW verfügen. Antragsberechtigt sind sowohl natürliche als auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Das Vorhaben darf auf eigenes Risiko begonnen werden, sobald der Förderantrag bei der Sächsischen Aufbaubank eingegangen ist. Die Kumulierung mit gleichartigen Förderprogrammen, z. B. der Kreditanstalt für Wiederaufbau ist ausgeschlossen. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Energieagentur des Landkreises Bautzen im TGZ Bautzen:

Preuschwitzer Straße 20
 02625 Bautzen
 Telefon: 03591 380-2100
 Telefax: 03591 380-021
 E-Mail: energieagentur-lkbz@tgz-bautzen.de

Verwaltungsspitze und Stadträte definieren ihre Ziele

Am Sonnabend, dem 3. Februar 2018, gingen die Bürgermeister, einige Amtsleiter und etwa 15 Stadträte der Fraktionen von CDU, Die Linke, SPD, Grüne und dem Bürgerbündnis Bautzen im Schloss Gröditz zur Zukunft der Stadt in Klausur. In der dreistündigen Zukunftskonferenz wurden zunächst Fragen zur Beteiligung von Räten an Verwaltungsentscheidungen diskutiert. Beide Seiten wollen die Kommunikation miteinander verbessern und die Stadt wieder stärker in den Fokus des gemeinsamen Handelns rücken. Grundsätzlich positiv wurden die bisherigen Klausuren im Anschluss an die öffentlichen Stadtratssitzungen bewertet. Hier möchten beide Seiten anknüpfen.

Inhaltlich wird man sich zunächst mit Haushaltsfragen auseinandersetzen. Die ehrenamtlich tätigen Stadträte wünschen sich mehr Hintergrundwissen, um die Vorschläge und Bedenken der Verwaltung in einzelnen Fällen besser einord-

nen zu können. Oberbürgermeister Alexander Ahrens verspricht in diesem Zusammenhang grundsätzlich mehr Aufklärung über Verwaltungshandeln. In der Definition der Ziele bestand weitgehend Einigkeit. So sehen beide Seiten die Schuldenfreiheit als Gestaltungschance. Bautzen sei eine Vorzeigestadt aber tut genau das viel zu wenig. Kritisch betrachtet wurden die Entwicklung eines neuen Grundschulstandortes und die Formen der Bürgerbeteiligung. Die Stadträte wünschen sich mehr Tempo und mehr Transparenz.

Im Rahmen der Zukunftskonferenz wurden auch Ideen zur Stadtentwicklung aufgenommen. Sie werden wesentlicher Bestandteil der aktuellen Leitbilddiskussion. Nach Vorstellungen der Räte sollen der Radverkehr in Bautzen gestärkt und der Autoverkehr in der Altstadt reduziert werden. Zudem wünscht man sich mehr Eigenheimstandorte und bezahlbare Mieten. Im Naherholungsbe- reich soll die Talsperre wieder vermehrt in den Fokus rücken und auch Vereine sollen zukünftig eine stärkere Lobby erhalten.

Mit dem Schloss Gröditz wurde bewusst ein Ort außerhalb des Rathauses gesucht. Außerdem fand die Klausur ohne öffentliche Beteiligung statt, um eine offene und ehrliche Kommunikation zwischen dem Stadtrat und der Verwaltungsspitze sicherzustellen. Beides war von Seiten der Räte gefordert worden.

Stadtverwaltung Bautzen

Fleischmarkt 1
 02625 Bautzen
 Telefon 03591 534-0
 Telefax 03591 534-534
 E-Mail stadtverwaltung@bautzen.de

Öffentliche Sprechzeiten

Dienstag	9.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 18.00 Uhr

Bautzener-Bürger-Service

Frau Simone Titze
 Frau Marion Rösch
 Innere Lauenstraße 1, EG 01
 02625 Bautzen
 Telefon 03591 534-0
 Telefax 03591 534-533

Sprechzeiten

Montag	8.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

Hinweis: Nutzen Sie für spezielle Anfragen bitte die direkten Kontaktmöglichkeiten via Telefon oder E-Mail des jeweils zuständigen Amtes.

Standesamt/Einwohnermeldeamt

Frau Simone Luft
 Innere Lauenstraße 1, Zi. EG 05/EG 02
 02625 Bautzen
 Telefon 03591 534-330 / 334
 Telefax 03591 534-366
 E-Mail simone.luft@bautzen.de

Sprechzeiten

Montag + Freitag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 18.00 Uhr



Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen
Verantwortlich André Wucht, Fon 03591 534-390
Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Pressearbeit und Stadtmarketing, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen
Internet www.bautzen.de **Texte** André Wucht, Laura Ziegler **Druck** Linus Wittich Medien KG
Auflage 55.220 Exemplare **Erscheint** monatlich nach Bedarf **Bezug** I & W Gesellschaft für Information und Werbung mbH, Kirchstraße 25, 01877 Bischofswerda

Das Amtsblatt im Internet: www.bautzen.de/amtsblatt